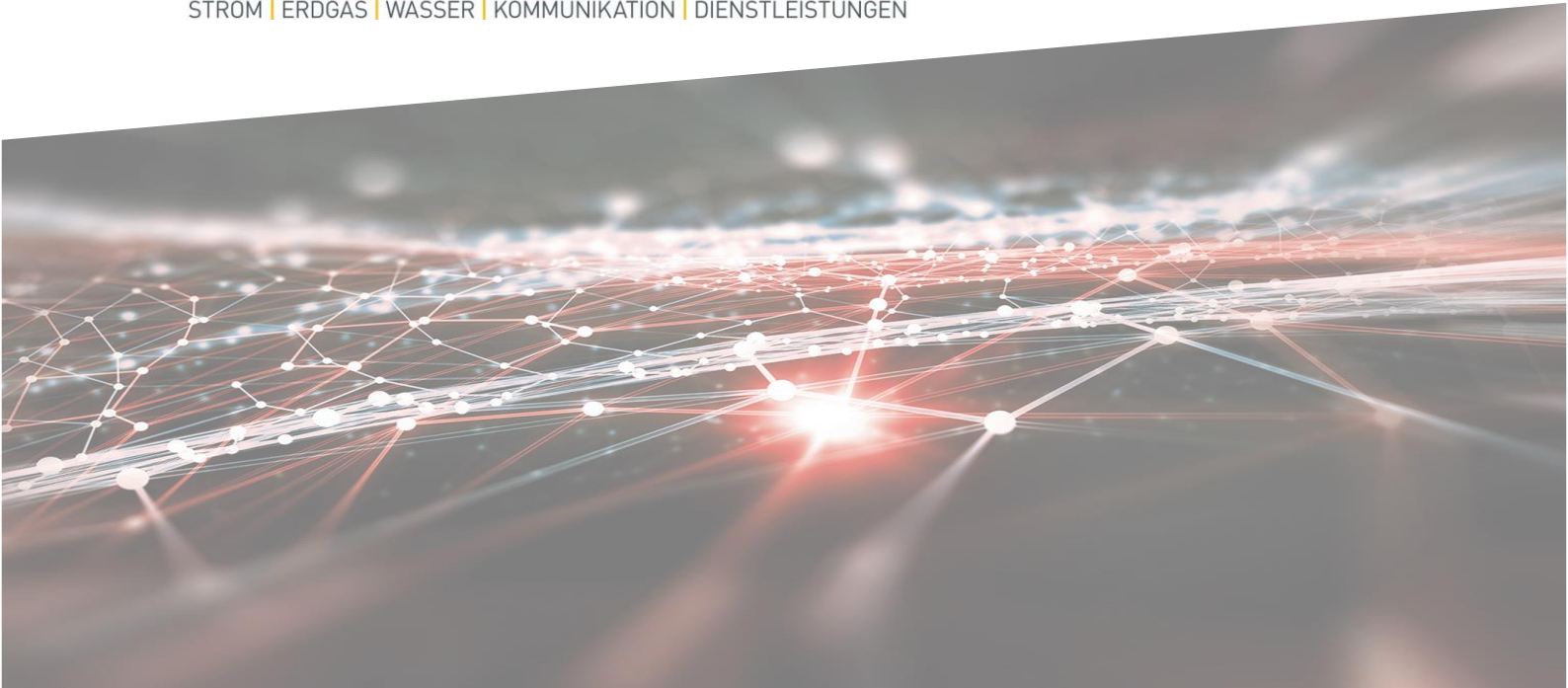




STROM | ERDGAS | WASSER | KOMMUNIKATION | DIENSTLEISTUNGEN



Vertrag

für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

zwischen dem

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

«XY»

(nachfolgend «ZEV»)

vertreten durch

Name Vorname

Strasse Nr, PLZ Ort

und

IB Langenthal AG

Talstrasse 29, 4901 Langenthal

(nachfolgend «IBL»)

Version vom dd.mm.jjjj/Kürzel

Präambel

Gemäss Energiegesetz Art.16 dürfen die Betreiber von Anlagen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung miteinbezogen.

1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend Einrichtungen und Abwicklungen des Eigenverbrauchs. Das Verhältnis zu nicht-teilnehmenden Parteien ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Das Vertragsverhältnis setzt sich aus folgenden Dokumenten in der unten stehenden Reihenfolge zusammen:
- (1) dem vorliegenden Vertrag
 - (2) Anhang 1: Definition des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV-Definition)
 - (3) Anhang 2: Einverständnis Teilnahme am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (pro Teilnehmende Partei)
 - (4) Anhang 3: Vollmacht Vertreter ZEV (Ansprechpartner)
- 2.2 Sofern im vorliegenden Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten zudem ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Energie der IBL. Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so richtet sich deren Gültigkeit nach der vorstehenden Reihenfolge.

3 Einrichtung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt

- 3.1 Die Endverbraucher verfügen gegenüber der IBL gemeinsam über einen einzigen Messpunkt (Messstelle). Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang, wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.
- 3.2 Für die Meldung der am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Endverbraucher ist das Formular „Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“ (Anhang 1 dieses Vertrags) zu verwenden. Auf diesem Formular sind sämtliche Endverbraucher / Verbrauchsstätten anzugeben, die innerhalb des eingangs erwähnten Anschlussobjekts am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmen werden.
- 3.3 Die IBL hebt nach Erhalt des Formulars «Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (Anhang 1) die darauf angegebenen Verbrauchsstätten auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.
- 3.4 Für die Meldung des Vertreters ZEV (Ansprechpartner) ist die Vollmacht (Anhang 3 dieses Vertrages) zu verwenden. Dieser Vertreter vertritt den ZEV gegen Aussen und ist alleiniger Ansprechpartner für die IBL.

4 Pflichten des ZEV

- 4.1 Der ZEV ist für die Versorgung der am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch beteiligten Endverbraucher mit elektrischer Energie verantwortlich.

- 4.2 Der ZEV bestätigt, dass die auf dem Formular «Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (Anhang 1) aufgeführten Endverbraucher / Verbrauchstätten sich für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben. Im Weiteren bestätigt er, dass er die Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (z.B. Stockwerkeigentümer, Mieter, Pächter) über die Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs detailliert informiert und sie insbesondere darauf hingewiesen hat, dass mit der Teilnahme die IBL nicht mehr für deren Grundversorgung zuständig ist.
- 4.3 Im Fall von bereits vor der Einrichtung des Eigenbrauchs bestehenden Miet- und Pachtverhältnissen obliegt es dem ZEV zudem, seine Mieter / Pächter auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sie sich anstelle der Teilnahme am Eigenverbrauch für die Grundversorgung durch die Verteilnetzbetreiberin (IBL) entscheiden können.
- 4.4 Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (d.h. die Regelung der Angelegenheiten hinter dem gemeinsamen Messpunkt zwischen den am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Beteiligten) ist Sache des ZEV.
- 4.5 Der ZEV hat eine allfällige Beendigung der Teilnahme eines Mieters / Pächters am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (z.B. infolge Beanspruchung des freien Netzzugangs durch den Mieter / Pächter nach Art. 13 StromVG) der IBL unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6 Der ZEV muss die Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch mindestens drei Monate im Voraus dem Verteilnetzbetreiber mitteilen.
- 4.7 Ebenfalls mindestens drei Monate im Voraus mittels Formular «Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (Anhang 1) an die IBL zu melden sind innerhalb des eingangs aufgeführten Anschlussobjekts gelegene Endverbraucher / Verbrauchstätten, welche sich bisher am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nicht beteiligt haben, jedoch neu am Eigenverbrauch teilnehmen möchten.

5 Anpassungen der Installation der Messinfrastruktur und Messung

- 5.1 Der ZEV hat die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten (z.B. Kosten für die Anpassungen der Hausinstallation, der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses) selber zu tragen. Gleiches gilt für Kosten, welche infolge von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmer am Eigenverbrauch (z.B. Ein- bzw. Austritte von Endverbrauchern / Verbrauchstätten) oder infolge Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (z.B. wegen definitiver Ausserbetriebsetzung der Produktionsanlage) für Anpassungen an der Hausinstallation und Messinfrastruktur anfallen. Diese Kosten hat ebenfalls der ZEV zu tragen.
- 5.2 Die Installation der Messinfrastruktur und die Messung hinter dem gemeinsamen Messpunkt der Endverbraucher mit Eigenverbrauch ist Sache des ZEV.
- 5.3 Am gemeinsamen Messpunkt der Endverbraucher mit Eigenverbrauch ist die IBL für die Installation der Messinfrastruktur und die Messung verantwortlich.
- 5.4 Bei einer Produktionsanlage mit einer Anlagenleistung grösser 30 kVA muss ein Produktionszähler der IBL installiert werden.
- 5.5 Die Kosten für Zählermiete, Messung, Messdatenaufbereitung und Abrechnung (betreffend den Zähler am gemeinsamen Messpunkt sowie des Produktionszählers) gehen zu Lasten des ZEV. Die IBL stellt dem ZEV diese Kosten in Anwendung der jeweils hierfür geltenden Tarife in Rechnung.
- 5.6 Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmer am Eigenverbrauch haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung am gemeinsamen Messpunkt der Endverbraucher zur Folge.
- 5.7 Der ZEV veranlasst, dass die nicht am Eigenverbrauch teilnehmenden Verbrauchstätten bzw. im Fall der Beendigung der Teilnahme am Eigenverbrauch die austretenden Endverbraucher mit ihrer Verbrauchsstätte je über einen separaten Messpunkt (d.h. ein vom gemeinsamen Messpunkt des Zusammenschlusses unabhängigen Messpunkt) an das Verteilnetz der IBL angeschlossen werden.

6 Abrechnung

- 6.1 Bei der Einrichtung des Eigenverbrauchs erhält der ZEV ohne gegenteilige Meldung das Standard-Stromprodukt der IBL (gemäss publiziertem Tarif), bzw. hat der ZEV der IBL den Energielieferanten mitzuteilen.
- 6.2 Die IBL ermittelt periodisch die Messdaten des Zählers am gemeinsamen Messpunkt (Messstelle) und des Produktionszählers. Diese Messdaten stellt die IBL dem ZEV zu.
- 6.3 Die Rechnungsstellung und Übermittlung der Messdaten erfolgt an den Vertreter.
- 6.4 Sämtliche Eigentümer innerhalb des ZEV haften für die aus dem Netzanschlusspunkt resultierenden Forderungen (wie namentlich Messkosten, Netznutzung und Stromlieferung) solidarisch.

7 Rückvergütung

- 7.1 Die Überschussenergie aus der Produktionsanlage wird in das Verteilnetz der IBL eingespeist. Die IBL vergütet nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen an den Vertreter des ZEV

Name/Firma:

Adresse:

Die Überweisung erfolgt an folgende Bank- oder Postverbindung:

Name des Finanzinstituts:

IBAN:

Lautet auf:

Der Begünstigte ist

nicht mehrwertsteuerpflichtig

mehrwertsteuerpflichtig

MWSt-Nummer:

- 7.2 Grundsätzlich unterliegt die Rückvergütung der Überschussenergie den MwSt.-Bestimmungen. Das heisst, dass die IBL zusätzlich zur Rückvergütung auch den MwSt.-Anteil entrichtet. Dieser wird einerseits von der IBL als Vorsteuerabzug geltend gemacht und muss andererseits vom Begünstigten als MwSt.-Einnahme verbucht und mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung als MwSt.-Einnahme abgerechnet werden.
- 7.3 Oben definiertes Vorgehen greift bei mehrwertsteuerpflichtigen Begünstigten. Ist der Begünstigte hingegen nicht mehrwertsteuerpflichtig, wird auf eine Abrechnung der MwSt.-Anteile verzichtet.

8 Umgang mit Daten

- 8.1 Die Parteien verwenden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags notwendigerweise erhobenen und zugänglich gemachten Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 8.2 Der ZEV ist damit einverstanden, dass die IBL die Verbrauchs-, Abrechnungs- und Messdaten an einen allfälligen Vertreter des ZEV in dem Umfang weitergeben darf, wie dies zur ordnungsgemässen technischen oder kommerziellen Eigenverbrauchsabwicklung erforderlich ist.

9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag (inkl. Anhänge) tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 Die IBL kann diesen Vertrag zudem jederzeit ausserordentlich aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der ZEV bzw. der Betreiber der Produktionsanlage die Bestimmungen dieses Vertrags oder zur Eigenverbrauchsregelung im Sinne der Energiegesetzgebung des Bundes nicht einhält.
- 9.3 Dieser Vertrag endet ferner mit der definitiven Ausserbetriebsetzung der Produktionsanlage.

10 Übertragung des Vertrages

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

11 Haftung

Die IBL haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden sowie Vermögensschäden des ZEV, der Endverbraucher im Eigenverbrauch oder Dritter, die diesen aus Unterbrüchen, Einschränkungen oder Einstellung der Stromlieferung bzw. der Stromeinspeisung, aus Stromsperrern, aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz entstehen.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Alle Änderungen dieses Vertrags, einschliesslich der vorliegenden Schriftlichkeitsklausel, sind nur in Schriftform und von allen Parteien unterzeichnet gültig.
- 12.2 Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Für diesen Fall sind die ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen durch gültige und durchsetzbare zu ersetzen, welche in rechtlichem Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis den ungültigen und undurchsetzbaren möglichst nahekommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.
- 12.3 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Langenthal.

Langenthal, Tag.Monat.Jahr

Ort und Datum:

IB Langenthal AG

ZEV xy